

Wohnungsvergaberichtlinien Kematen

Grundsätze und Anwendungsbereich

Die Richtlinie findet auf alle wohnbauförderten Eigentums- und Mietwohnungen in Kematen Anwendung, für die die Gemeinde ein Vergaberecht hat. Die Vergabe hat nach objektiver (Punktesystem) und sozialen Gesichtspunkten zu erfolgen.

Ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung einer Wohnung durch die Gemeinde Kematen besteht nicht.

Empfehlungen für die Wohnungsvergabe werden vom Wohnungsausschuss ausgearbeitet. Bei Einstimmigkeit hat der Bürgermeister das Recht, die Vergabe freizugeben. Der Wohnungsausschussvorsitzende berichtet dann bei der nächsten Gemeinderatssitzung unter dem Punkt "Personelles" (Ausschluss der Öffentlichkeit) über die Vergaben. Bei Mehrstimmigkeit entscheidet der Gemeinderat.

Für die Anmeldung ist das Anmeldeformular der Gemeinde Kematen zu verwenden.

Voraussetzung für die Vergabe

Die Gemeinde Kematen ermittelt nach Maßgabe des Punktesystems für jeden Wohnungswerber die Punkteanzahl und Reihung.

Voraussetzungen sind:

1. Volljährigkeit
2. Förderungswürdigkeit nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen
3. Eigentum kann nur von österreichischen oder EU-zugehörigen Staatsbürgern erworben werden (Grundverkehr). Mietkauf kann ebenfalls nur von österreichischen oder EU-zugehörigen Staatsbürgern erworben werden, für alle anderen Staatsangehörigen bleibt Mietkauf weiterhin Miete.
4. Wohnungswerber müssen zum Bewerbungszeitpunkt mindestens 10 Jahre in Kematen mit Hauptwohnsitz gemeldet oder zumindest seit 15 Jahren bei einem in Kematen angesiedelter Betrieb beschäftigt sein. Davon kann abgesehen werden, wenn der Wohnungswerber aus beruflichen oder privaten Gründen derzeit nicht in Kematen wohnhaft ist, aber vor seiner Übersiedlung mindestens 10 Jahre in Kematen gelebt hat.
5. Wohnungswerber dürfen nicht bereits Eigentümer oder Verfügungsberechtigte über eine Eigentumswohnung oder ein Haus sein. Wenn familienpolitische, alters- oder gesundheitsbedingte Gründe für einen Wohnungswechsel sprechen, so ist das Eigentum bzw. das Verfügungsrecht an der bisherigen Wohnung aufzugeben.
6. Die Einkommensobergrenzen nach dem Wohnbauförderungsgesetz dürfen nicht überschritten werden. Die entsprechende Prüfung erfolgt durch den Bauträger bzw. die Abteilung für Wohnbauförderung des Landes Tirol.

7. Wenn bei Wohnungsvergaben Bewerber die gleiche Punkteanzahl aufweisen, zählt wohnhaft in Kematen vor Arbeitsstelle in Kematen, ebenso Wohnungstausch vor neuer Wohnung, sollten Bewerber die gleichen Kriterien erfüllen, wird anschließend eine Reihung nach dem Datum des Wohnungsansuchens vorgenommen.

Ausschluss von der Vergabe

1. Ein Rücktritt nach einer Wohnungszuweisung kann nur mit besonderer Begründung erfolgen (Auslandsaufenthalt, noch nicht abgeschlossene Ausbildung, aktuell fehlende Finanzkraft etc.). bei zweimaliger Absage erfolgt eine Vergabesperre für ein Jahr.
2. Personen, die die Durchführung eines Lokalaugenscheines zur Erhebung der Wohnverhältnisse verweigern, werden von der Vergabe ausgeschlossen.
3. Ebenfalls ausgeschlossen sind Personen, deren bisheriges Verhalten in einer Hausgemeinschaft die Zuweisung einer Wohnung für die neue Hausgemeinschaft nicht zumutbar erscheinen lassen.
4. Tiere, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung und/oder Gefährdung der Hausgemeinschaft führen können oder deren Haltung zu einer übermäßigen Abnutzung der Wohnung und/oder Wohnanlage führen, sind ein Ausschlussgrund.

Besondere Kriterien für den Nachweis des Wohnbedarfes

1. Derzeitige Wohnsituation (Wohnungslosigkeit, Missverhältnis Familiengröße zur Nutzfläche, Wohnqualität)
2. Haushaltgröße (Familienstand, Anzahl der Personen im Haushalt, Kinder im gemeinsamen Haushalt, Alter und der Kinder)
3. Sonstige dringende Bedürftigkeit (körperliches Gebrechen, Pflegefall in der Familie, dringender sozialer Notfall, Krankheit)
4. Haustiere
5. In besonders gelagerten Fällen kann im öffentlichen Interesse, aus rechtlichen, sozialen oder sonstigen wichtigen Gründen von den Vergaberichtlinien oder einzelnen Bestimmungen ausnahmsweise durch einen Gemeinderatsbeschluss abgegangen werden.

Punktesystem

Kematenbezug	Punkte	Familienstand	Punkte	Kind/-er unter 22 Jahre	Punkte
über 10 Jahre wohnhaft oder 15 Jahre Arbeitsstelle	5	Familien und Alleinerzieher	8	1 Kind	5
				jedes weitere je	3
über 18 Jahre wohnhaft	10	Partner	6		
		Ledig	4		

Datenschutz

Der Wohnungswerber stimmt der automationsunterstützten Datenverarbeitung der von ihm zur Verfügung gestellten Daten zu und gibt darüber hinaus die Zustimmung zur Weiterleitung der Daten an den Bauträger bzw. an das Amt der Tiroler Landesregierung im Falle der geplanten Zuweisung einer geförderten Wohnung.

Ich nehme zur Kenntnis, dass falsche oder unvollständige Angaben ein Ausscheiden aus der Wohnungswerberliste erwirken. Ich bin mir klar, dass diese Angaben von Seiten der Gemeinde Kematen überprüft werden. Weiters erkläre ich verbindlich, die Wohnung für den eigenen Wohnbedarf zu verwenden.

Kematen, _____

Unterschrift des/r Wohnungswerbers/in